



Integrierter Weinbau:	Bernd Neckerauer	06123 - 9058-42	bernd.neckerauer@rpda.hessen.de
Ökologischer Weinbau:	Veronica Ullrich	06123 - 9058-28	veronica.ullrich@rpda.hessen.de
	Eva Dingeldey	06123 - 9058-16	eva.dingeldey@rpda.hessen.de
Kellerwirtschaft:	Mathias Schäfer	06123 - 9058-15	mathias.schaefer@rpda.hessen.de
Abonnement:	Laura Kaufmann	06123 - 9058-17	laura.kaufmann@rpda.hessen.de
Tel. Ansagedienst Rebschutz:	Rheingau	06123 - 9058-11	
	Hess. Bergstraße	06123 - 9058-30	

Kellerwirtschaft / Weinrecht

Nr. 2

20.05.2021

Nach dem Inkrafttreten der Änderung des Weingesetzes am 14. November 2020 ist nun auch die Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung verabschiedet und am 08. Mai 2021 in Kraft getreten. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen aufgezeigt, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben. Die Änderung zur Weinordnung finden Sie unter folgendem Link:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=%2F%2F%2A%5B%40attr_id=%27bgbl121s0866.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s0866.pdf%27%5D_1620629190680

Teilweise gelten für die Anwendung der Bezeichnungsvorschriften Übergangsfristen, die unter den jeweiligen Punkten genannt sind. Ist keine Übergangsfrist genannt, gilt die jeweilige Regelung ab dem 08. Mai 2021.

Zusätzliche Regelungen und Einschränkungen über die bevorstehende Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung sowie die Produktspezifikationen sind möglich.

Geographische Angaben (zu § 39)

Wird der Name eines **Bereichs oder einer Großlage** verwendet, ist diesem stets der Begriff „Region“ deutlich lesbar und unverwischbar in gleicher Farbe, Schriftart und Schriftgröße unmittelbar voranzustellen. Danach ist z.B. die Großlage „Rauenthaler Steinmächer“ (=bisherige Bezeichnung) zukünftig als „Region Steinmächer“ anzugeben. Sofern mindestens 85 % des Mostes aus dem Ortsteil Rauenthal stammt, sind folgende Angaben möglich: „Rauenthal Region Steinmächer“ oder „Region Steinmächer Rauenthal“. Da bei den letzten beiden Schreibweisen der Ortsteil „Rauenthal“ angegeben wird, gelten die im folgenden Absatz genannten Regelungen (Mindestmostgewicht Kabinett, früheste Abgabe an den Endverbraucher 15. Dezember des Erntejahres).

Wird der Name einer **Gemeinde oder eines Ortsteils** verwendet, muss der Traubenmost oder die Maische im gärfähig befüllten Behältnis mindestens den für das Prädikat Kabinett vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt (=Mindestmostgewicht) aufgewiesen haben. Die Erzeugnisse dürfen nicht vor dem 15. Dezember des Erntejahres der verwendeten Trauben an den Endverbraucher abgegeben werden.

Wird der Name einer **Einzellage** verwendet, gelten folgende Regelungen:

- Dem Namen der Einzellage ist stets der Gemeinde- oder Ortsteilname deutlich lesbar und unverwischbar in gleicher Farbe und einer Schriftgröße, bei der die Buchstaben unabhängig der verwendeten Schriftart mindestens 1,2 mm groß sind, unmittelbar hinzuzufügen.

Fortsetzung folgende Seite

- Die Abgabe an den Endverbraucher darf nicht vor dem 01. März des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Kalenderjahres erfolgen.
- Das Erzeugnis darf nur aus einer oder mehreren in der jeweiligen Produktspezifikation dafür festgelegten Rebsorte(n) hergestellt worden sein (Süßung ausgenommen).
- Der Traubenmost oder die Maische muss im gärfähig befüllten Behältnis mindestens den für das Prädikat Kabinett vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt (=Mindestmostgewicht) aufgewiesen haben.

Die Angabe von kleineren geographischen Einheiten (Gewannnamen) unterliegen den gleichen Regelungen wie die Einzellagen.

In den jeweiligen Produktspezifikationen können strengere Regelungen festgelegt werden.

Übergangsfrist: Bis einschließlich Erntejahrgang 2025 dürfen die Erzeugnisse nach den Regelungen des bisherigen. § 39 WeinVO gekennzeichnet und bis zum Aufbrauchen der Bestände in Verkehr gebracht werden.

Wegfall der Leitgemeinden (Streichung des bisherigen § 39 Abs. 2)

Erstreckt sich eine Lage über mehrere Gemeinden, so war bisher der Name der von der Landesregierung festgelegten Leitgemeinde anzugeben (z.B. Angabe Johannisberger Klaus, auch wenn die Trauben der Lage „Johannisberger Klaus“ aus den Gemeinden (Gemarkungen) Geisenheim oder Winkel stammten). Zukünftig ist die Angabe der Leitgemeinde nicht mehr zulässig. Daraus folgt, dass der Most, aus dem das Weinbauerzeugnis gewonnen wurde, zu mindestens 85 % (SR 75 %) aus dieser geographischen Einheit stammen muss. Um auf das Beispiel „Johannisberger Klaus“ zurückzukommen, wird es in Zukunft - je nachdem woher mindestens 85 % (SR 75 %) des Mostes stammt - auch einen „Geisenheimer Klaus“ und einen „Winkeler Klaus“ geben.

Übergangsfrist: Bis einschließlich Erntejahrgang 2025 dürfen die Erzeugnisse nach den Regelungen des bisherigen. § 39 Abs. 2 WeinVO gekennzeichnet und bis zum Aufbrauchen der Bestände in Verkehr gebracht werden.

Erstes Gewächs und Großes Gewächs (zu § 32 b)

Erstes Gewächs	Großes Gewächs
Qualitätswein der Weinart Weißwein oder Rotwein (Prädikatsangabe ist nicht zulässig)	
Rebsorten zur Herstellung müssen zum Gebietsprofil passen (ausgenommen SR). Die Festlegung erfolgt durch die jeweilige Produktspezifikation der Schutzgemeinschaft. Es darf nur eine einzige Rebsorte angegeben werden.	
Ertrag an Traubenmost darf 60 hl/ha (Steillage 70 hl/ha) um nicht mehr als 10 % überschreiten	Ertrag an Traubenmost darf 50 hl/ha (Steillage 60 hl/ha) um nicht mehr als 10 % überschreiten
Selektive Lese der Trauben unter Berücksichtigung ihres Reife- und Gesundheitszustandes verpflichtend	Handlese verpflichtend
Natürlicher Mindestalkoholgehalt des Mostes von mindestens 11,0 % vol	Natürlicher Mindestalkoholgehalt des Mostes von mindestens 12,0 % vol
Angabe einer Einzellage oder einer kleineren geographischen Angabe (Gewannname) verpflichtend	
Jahrgangsangabe verpflichtend	
Restzuckergehalt muss der Geschmacksangabe „trocken“ entsprechen, die Geschmacksangabe darf jedoch nicht angegeben werden	
In den jeweiligen Produktspezifikationen können Zeitpunkt, Bedingungen und Verfahren einer gesonderten sensorischen Prüfung festgelegt werden, bei der der Wein besondere gebiets- und rebsortentypische Merkmale aufweisen muss.	Der Wein muss zum Zeitpunkt der in der jeweiligen Produktspezifikation gesonderten Prüfung, die nicht später als sechs Monate nach Zuteilung der A.P.-Nr. erfolgen darf, die gesonderten gebiets- und rebsortentypischen sensorischen Merkmale aufweisen.
Inverkehrbringen darf nicht vor Ablauf des 1. März des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Jahres erfolgen	Inverkehrbringen darf nicht vor Ablauf des 1. September des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Jahres erfolgen. Für Rotwein verlängert sich die Frist um neun Monate.
Die Schutzgemeinschaften und Verbände können zusätzliche Anforderungen festlegen.	

Übergangsfrist: Erzeugnisse bis einschließlich des Erntejahrgangs 2023 dürfen nach den bisher geltenden Vorschriften gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht werden.

Blanc de Noir (s) (zu § 32 Abs. 3)

Die Bezeichnung „Blanc de Noir“ oder „Blanc de Noirs“ ist nun in der WeinVO geregelt. Dabei muss es sich um ein Erzeugnis mit geschützter Ursprungsbezeichnung (kein Deutscher Wein oder Landwein) aus frischen roten Trauben handeln, welches wie ein Weißwein gekeltet wurde und das für diese Weinart typische helle Farbe aufweist.

Übergangsfrist: Erzeugnisse aus Trauben einschließlich des Jahrgangs 2020 dürfen nach den bisher geltenden Vorschriften gekennzeichnet und bis zum Aufbrauchen der Bestände in Verkehr gebracht werden.

Teilweise gegorener Traubenmost /Federweißer (zu § 34c)

Der Begriff „Federweißer“ war bisher lediglich bei einem teilweise gegorenen Traubenmost mit geschützter geographischer Angabe (Landweingebiet) zulässig. Zukünftig kann Federweißer auch mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung (Rheingau, Hessische Bergstraße) verwendet werden. Da es sich bei „Federweißer“ nach EU-Recht um einen „traditionellen Begriff“ handelt, kann auf die zusätzliche Angabe der Weinerzeugniskategorie „Teilweise gegorener Traubenmost“ verzichtet werden.

Folgende Bezeichnungen sind möglich:

- **Ohne geographische Angabe**
Teilweise gegorener Traubenmost
- **Mit geschützter geographischer Angabe**
Federweißer Rheingauer Landwein, Federweißer Starkenburger Landwein, Federweißer Landwein Rhein
- **Mit geschützter Ursprungsbezeichnung**
Federweißer Rheingau, Federweißer Hessische Bergstraße (ergänzend möglich: Rheingauer Federweißer, Hessische Bergsträßer Federweißer)

Ergänzend dürfen bei einem teilweise gegorenen Traubenmost einer der folgenden Begriffe verwendet werden: „Süßer“ „Neuer Süßer“, „Bremser“, „Bitzler“, „Sauser“, „Suser“, „Neuer“ oder „Rauscher“

Rebsortenangabe bei Deutscher Wein und Perlwein mit zugesetzter CO₂ (zu § 42)

Folgende Rebsorten dürfen bei der Kategorie „Deutscher Wein“ und „Perlwein mit zugesetzter CO₂“ nicht verwendet werden:

Blauer Frühburgunder, Blauer Limberger, Blauer Portugieser, Blauer Silvaner, Blauer Spätburgunder, Blauer Trollinger, Dornfelder, Grauer Burgunder, Grüner Silvaner, Müller-Thurgau, Müllerrebe, Roter Elbling, Roter Gutedel, Roter Riesling, Roter Traminer, Weißer Burgunder, Weißer Elbling, Weißer Gutedel, Weißer Riesling

Hinweis: Diese Regelung gilt auch für die Verwendung der jeweiligen Synonyme.

Steillage, Terrassenlage (zu § 34b)

Die Verwendung der Begriff „Steillage“, „Steillagenwein“, „Terrassenlage“ und „Terrassenlagenwein“ sind zukünftig auch bei Sekt b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Qualitätslikörwein b.A. zulässig.

Restzuckerbegrenzung bei Landwein (Streichung des bisherigen § 16a)

Die Restzuckerbegrenzung auf maximal halbtrocken bei „Rheingauer Landwein“ und „Starkenburger Landwein“ wird aufgehoben.

Angaben zum Betrieb und zur Abfüllung (zu § 38)

Die Angabe „Hersteller“ kann durch „Verarbeiter“ oder „Sektellerei“ und die Angabe „hergestellt von“ durch „verarbeitet von“ oder „versektet durch“ ersetzt werden.

Erzeugnisse aus Versuchsanbau (zu § 6 i.V.m. der Streichung des bisherigen § 42 Abs. 2)

Nach Aufhebung des bisher geltenden § 42 Abs. 2 ist es nun nicht mehr zulässig, Weine aus noch nicht klassifizierten Rebsorten als Qualitätsweine mit dem Hinweis „aus Versuchsanbau“ in Verkehr zu bringen. Nach dem neuen § 6 dürfen Erzeugnisse aus Versuchsanbau mit nicht klassifizierten Rebsorten zukünftig nur noch bis zu 2000 Liter je Betrieb und Jahr in der Kategorie „Deutscher Wein“ in Verkehr gebracht werden. Die Versuchsfläche ist zukünftig vom Genehmigungssystem (Pflanzrechte) ausgenommen und wird zudem auf 1000 qm pro Betrieb begrenzt. Die Landesregierungen können jedoch abweichende Vermarktungsgrenzen festsetzen, soweit sichergestellt ist, dass hierdurch kein Marktstörungsrisiko entsteht.

Eine Vermarktung als Qualitätswein ist demnach nur nach den folgenden Voraussetzungen möglich: Die Rebsorte muss im Anbaugebiet klassifiziert werden. Nach der Klassifizierung erfolgt die Aufnahme der Rebsorte in die bei der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE) geführten Bundesliste, die unabhängig vom Saatgutrecht ist und für das gesamte Bundesgebiet gilt.

Übergangsfrist: Für § 42 Abs. 2 (siehe oben) gilt eine Übergangsfrist. Danach dürfen Erzeugnisse aus Versuchsanbau mit nicht klassifizierten Rebsorten bis einschließlich des Erntejahrgangs 2025 nach der bisherigen Regelung gekennzeichnet und bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden. Für die Regelungen nach § 6 (siehe oben) gibt es keine Übergangsfrist; diese gelten ab sofort.

Die Ausführungen geben den derzeitigen Kenntnisstand wieder. Sollten sich Änderungen zu den genannten Regelungen ergeben, werden wir Sie informieren.

Mathias Schäfer, Kellerwirtschaftlicher Berater

Tel. 06123/9058-15